

CONTE & FEDRIGOTTI

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

CONTE & FEDRIGOTTI

CONTE & FEDRIGOTTI

Thomas Fedrigotti

SynCom - Julius Durst Str. 44 / C Via Julius Durst Brixen 39042 Bressanone (BZ) Italy Mwst. Nr. 02235400211 Partita IVA
t: +39 0472 970570 f: +39 0472 970571 e: contact@contefedrigotti.com i: www.contefedrigotti.com

Inhalt

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN CONTE & FEDRIGOTTI.....	1
Inhalt.....	2
Geschäftsbedingungen für Budgetarbeiten.....	3
1. Arbeitsgrundsätze.....	3
2. Dienstleistungen.....	4
3. Honorarordnung.....	4
4. Beanstandungen.....	6
Unterschiede zwischen Einzel- und Budgetarbeiten.....	7
Einzelarbeiten unterliegen den Geschäftsbedingungen für Budgetarbeiten bis auf folgende Punkte:.....	7
Geschäftsbedingungen für Einzelarbeiten.....	9
1. Arbeitsgrundsätze.....	9
(Punkt 2. nur bei Budgetarbeiten).....	9
3. Honorarordnung.....	9
4. Beanstandungen.....	11

Geschäftsbedingungen für Budgetarbeiten

1. Arbeitsgrundsätze

1.1. Tätigkeit: Die Marketingagentur (im folgenden: MA) übt berufsmäßig und ohne Unterordnung eine vorwiegend geistige Tätigkeit aus, bestehend aus Beratung, Konzeption, Kreation, Planung und Durchführung von Marketingkonzepten und Werbekampagnen. Die MA arbeitet unter anderem auf der Basis von Budgets bzw. Jahreskampagnen.

1.2. Vertraulichkeit: Die MA ist verpflichtet, alle Informationen, die sie während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit über die Auftrag gebende Firma oder deren Produkte erhält, streng vertraulich zu behandeln.

1.3. Konkurrenz: Die MA informiert den Kunden bei Abschluss eines Servicevertrages über bestehende Serviceverträge für konkurrierende Produkte oder Kunden und während der Dauer des Servicevertrages über den Abschluss neuer Serviceverträge für konkurrierende Produkte oder Kunden.

1.4. Vermittlung: Werbemittlungsverträge werden zu den Geschäftsbedingungen und Preislisten der Werbeträger abgeschlossen. Die MA verpflichtet sich, in jedem Falle das beste Preis/Leistungsverhältnis mit dem Werbeträger zu vereinbaren. Bei Vereinbarungen von Mengenrabatten erhält der Kunde bei Nichterfüllung der Rabattvoraussetzungen eine Nachbelastung. Die MA hat für die vertragsgemäße Einschaltung bei den Werbemedien zu sorgen. Für Mängel der Einschaltung selbst haftet die MA jedoch nicht.

1.5. Korrektur: Druckfertige Vorlagen und Korrekturabzüge hat der Auftraggeber unverzüglich zu prüfen und zu korrigieren und mit seinem Einverständnis versehen der MA zurückzusenden. Eine Haftung seitens der MA für Fehler scheidet aus. Insbesondere übernimmt die MA keinerlei Haftung für Irrtümer und Fehler, wenn die Terminsetzung ein Zusenden von Korrekturabzügen nicht erlaubt sowie bei telefonisch erteilten Aufträgen.

1.6. Angaben: Für den rechtlichen Bestand aller vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere über MArenzeichen, Geschmacksmuster, Ausstattung, Firmen- und MArnenbezeichnungen haftet der Auftraggeber.

1.7. Unterlagen: Nach Fristsetzung eingetretene Veränderungen, Verschlechterung sowie Untergang der MArne gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für bei der MA lagernde Unterlagen kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden. Vor Ablauf des Servicevertrages wird die MA den Kunden anfragen, ob er die Auslieferung dieser Unterlagen verlangt. Ist dies nicht der Fall, so ist die MA berechtigt, diese Unterlagen nach Ablauf des Servicevertrages zu vernichten. Während der Dauer eines Servicevertrages ist die MA berechtigt, Druckunterlagen, Bild- und Tonträger, die während 3 Jahren nicht benutzt wurden, ohne Einholung einer vorherigen Zustimmung des Kunden zu vernichten. Die Auslieferung von Unterlagen an den Kunden gibt diesem nicht das Recht, diese in der Werbung zu verwenden.

1.8. Lieferungen: Lieferungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart, ab Lieferant. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung den Lieferanten verlassen hat. Die MA übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus verspäteter postalischer Zustellung ergeben. Für Überschreitungen einer vereinbarten Lieferfrist ist die MA nicht haftbar zu machen, falls diese durch Umstände, die die MA nicht zu vertreten hat, verursacht werden. Ein aus solchen Umständen entstandener Lieferungsverzug entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.

1.9. Firmenzeichen und Belege: Die MA ist berechtigt, an allen von ihr gestellten Werbemitteln ihren Firmenname oder -Code anzubringen. Der MA stehen von allen veröffentlichten Gestaltungsarbeiten zehn Belegexemplare zu.

2. Dienstleistungen

2.1. Verpflichtung: Durch Abschluss eines Servicevertrages bestätigt die MA, dass folgende Dienstleistungen umfasst und die notwendigen KAMazitäten bereitgestellt sind:

2.2. Konzeption & Planung: Ausarbeitung von Marketingkonzepten oder Bestandsaufnahme der vorhandenen Marketingziele und Strategien, Beratung, Mithilfe beim Ordnen und Bestimmen der Marktbearbeitungsmaßnahmen. Zusammenstellung der für die Werbevorbereitung notwendigen Unterlagen. Taktische, kostenmäßige und zeitliche Planung der Werbung. Erarbeitung von kurz-, mittel- und langfristigen Werbekonzeptionen. Entwicklung der tragenden Idee und deren Stilgebung. Kommunikationsmaßnahmen.

2.3. Mediaberatung: Entwicklung der Mediastrategie. Studium und Wahl der Werbeträger unter Berücksichtigung der neuesten Resultate der Forschung. Planung der geografischen und zeitlichen Streuung. Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen und Streuplänen.

2.4. Gestaltung: Entwicklung und Sichtbarmachung der Grundidee in Form von Arbeitsskizzen. Ausarbeitung der Texte. Überwachung und Kontrolle der grafischen Arbeiten aller Werbemittel. Koordinierung der Gestaltung der verschiedenen Werbemittel.

2.5. Durchführung: Offertenbeschaffung für Druck, Reproduktion, Clichees, Fotos, Dias. Erteilung der Aufträge an die Medien und Lieferanten und rechtzeitige Bereitstellung sämtlicher Druckunterlagen zur reibungslosen Durchführung der Kampagne. Überwachung von Ausführung und Produktion. Terminierung und Reservierungen.

2.6. Kontrolle: Die MA überMAcht Erscheinungstermine und kontrolliert Rechnungen der Lieferanten.

3. Honorarordnung

3.1. Erste Besprechung: Eine erste Besprechung ist für den Kunden kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich.

3.2. Präsentationen: Für die Ausarbeitung derjenigen Vorschläge und Unterlagen, die es dem Kunden ermöglichen zu entscheiden, ob ein Servicevertrag abgeschlossen werden soll (z. B. Präsentation), gelten, sofern keine andere Basis (z.B. Abrechnung nach Aufwand) vereinbart wurde, folgende Honorarsätze: **a)** für einfache Exposés ohne Gestaltungsvorschläge: 3.000 € **b)** für kleinere Präsentationen 5.000 € **c)** für normale Präsentationen 7.500 € **d)** für umfangreiche Präsentationen ab 10.000 € Die MA ist gehalten, bei Annahme eines Auftrages für Präsentationsarbeiten dem Kunden schriftlich mitzuteilen, welcher Honorarsatz zur Anwendung gelangen wird. Fremdkosten und Reisespesen werden separat verrechnet. Die Verwendung der präsentierten Ideen und Vorschläge durch den Kunden ist nur im Rahmen eines Servicevertrages oder aufgrund einer separaten Vereinbarung betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten an einzelnen Ideen oder Vorschlägen zulässig.

3.3. Honorarbasis: Das Honorar für die Dienstleistungen der MA unter einem Servicevertrag wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, in Prozenten des Budgets berechnet (Gesamtwerbeaufwand). Das Budget umfasst alle dem Kunden aus der Planung, Ausführung und Abwicklung der Werbemaßnahmen entstehenden Aufwendungen, inklusive Agenturhonorar. Nicht zum Budget gehören die Kosten von MARENmustern, die der Kunde selbst herstellt.

3.4. Honorarsätze: Das Honorar beträgt bei einem Budget über 50.000 € mindestens 15% des Budgets (=17,65% auf die Nettobeträge). Bei niedrigeren Budgets wird das Honorar als Pauschale verrechnet und zwar nach folgenden Budget-Gruppen: **a)** Budget \leq 50.000 € und \geq 35.000 €: mindestens 10.000 € **b)** Budget $<$ 35.000 € und \geq 25.000 €: mindestens 8.500 € **c)** Budget $<$ 25.000 € und \geq 15.000 €: mindestens 7.500 € **d)** Budget $<$ 15.000 €: mindestens 5.000 €. Bei Aufträgen mit besonders großem Arbeitsaufwand, wie beispielsweise bei Aufträgen, die aus mehreren Einzelkampagnen bestehen oder bei Aufträgen, die vorwiegend Verkaufsförderungsmaßnahmen betreffen, oder bei Tätigkeiten als

Hauptagentur für internationale Aufträge werden Prozentsatz bzw. Pauschale unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse erhöht. Anderslautende Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

3.5. Mehrwertsteuer: Allen Preisen ist die jeweils geltende MwSt. aufzurechnen.

3.6. Nicht im Honorar inbegriffen: Das Honorar versteht sich für Dienstleistungen, die nur innerhalb des Staatsgebietes angewendet werden, beschränkt sich auf die vereinbarten Leistungen in lediglich einer Landessprache und entgilt ausschließlich die berufsspezifischen Leistungen der MA. Im Honorar nicht inbegriffen und somit gesondert zu entschädigen sind also z.B: **a)** Alle Herstellungsarbeiten für Druckunterlagen wie Reinzeichnungen, Standangaben, Anpassungen und Nutzen sowie Clichees, Lithos, Schriftsatz, PAMierkopien usw. **b)** Gestalterische Spezialarbeiten wie Illustrationen, Mitarbeit von Dritten, Modelle, Fotoassistenz, fotografische Arbeiten, Herstellung von Filmen, Funk- und TV-Spots, Herstellung von TV-Packungen und -Schriften. **c)** Redaktionelle Tätigkeit, PR, Übersetzungen, Veranstaltungen, Wettbewerbe, sowie die Betreuung von Sonderaktionen usw. **d)** Marktuntersuchungen, Meinungs- und Motivforschungen, Produkt- und Werbemitteltests, quantitative Überwachung der Konkurrenzwerbung, Bearbeitung besonderer Marketing- und MediAMrobleme und Arbeiten, für welche Spezialisten zugezogen werden müssen (wie zum Beispiel Spezialtexte, Rechtsberatung über Urheberschutz und Wettbewerbsrecht). **e)** Transferkosten, sonstige Spesen sowie besondere Sekretariatsarbeiten, soweit sie vom Kunden gewünscht werden. **f)** Die Einräumung von Nutzungsrechten, die gemäß Punkt g) gesondert zu entschädigen sind, sowie die Einräumung der Nutzungsrechte an durch die MA geschaffenen Werken, sofern sie zeitlich, örtlich oder sachlich über den Rahmen des Servicevertrages hinausgehen. **g)** Das Honorar für die Schaffung von Etiketten und Packungen, von Marken, Signets, Namenszügen und ähnlichen Werken, und die Einräumung der Nutzungsrechte an solchen Werken. **h)** Alle Arbeiten, die kein Medienbudget beinhalten wie z.B. Prospekte und sonstige Drucksachen.

3.7. Urheberrecht: **a)** Das Urheberrecht an allen durch die MA geschaffenen Werken (Konzepte, gestalterische Ideen, Texte, grafische Arbeiten, Fotografie, Filme sowie Etiketten, Packungen, Marken, Signets und Namenszüge usw.) verbleibt bei der MA (entsprechend den Bestimmungen des italienischen Urheberrechts). Die Nutzung jedoch an allen aufgrund eines Servicevertrages durch die MA geschaffenen Werken steht im Rahmen des abgeschlossenen Servicevertrages dem Kunden zu. **b)** Der Auftraggeber darf die Arbeit der MA ohne deren Erlaubnis nicht für andere Zwecke verwenden als vereinbart. Falls eine Arbeit in neuem Format oder für andere Zwecke wieder verwendet wird, hat die MA Recht auf mindestens 50% des Entgeltes für die erste Auflage, und mindestens 10% des Budgets, welches dafür verwendet wurde. **c)** Der Auftraggeber kann die Kreationen nur für die Dauer des Vertragsverhältnisses verwenden. Wird das Vertragsverhältnis gelöst, kann der Kunde keinesfalls die kreativen Produkte weiter in Anspruch nehmen, außer nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der MA und gegen entsprechende Vergütung (pauschal oder prozentuell), die von Fall zu Fall zu vereinbaren ist und mindestens 50% des Vertragshonorars und mindestens 10% des Budgets beträgt.

3.8. Agenturkommission: Sämtliche der MA von Dritten gutgeschriebenen oder ausbezahlten Kommissionen und Provisionen kommen dem Kunden zu.

3.9. Anrechnung von Präsentationshonorar: Das von einem Kunden gemäß Artikel 3.2 bezahlte oder geschuldete Honorar für Präsentationsarbeiten vor Abschluss eines Servicevertrages ist auf das Honorar nach Servicevertrag voll anzurechnen, sofern die Vorschläge ohne wesentliche Änderungen ausgeführt werden und sofern die der MA bei Erteilung des Präsentationsauftrages in Aussicht gestellte Budgetsumme erreicht wird.

3.10. Zahlungen: **a)** Budgetarbeiten \leq 50.000 € - Agenturkosten: 40 % Akonto bei Auftragserteilung, gegen Rechnung bei Sicht; Restbetrag bei Vorlage der Entwürfe und Fertigstellung gegen Rechnung 30 Tage. Herstellungskosten: bei Fertigstellung, gegen Rechnung 30 Tage. **b)** Budgetarbeiten $>$ 50.000 € - Agenturkosten: 40 % Akonto bei Auftragserteilung, gegen Rechnung bei Sicht; Rest bei Präsentation, gegen Rechnung 30 Tage. Herstellungskosten: jeweils bei Fertigstellung, gegen Rechnung 30 Tage. **c)** Als Fertigstellung gilt die Bereitstellung der Unterlagen für Medien oder Produktionsfirmen. **d)** Bei Zahlungsverzug werden 1,8 % Monatszinsen zuzüglich aller Mahnspesen verrechnet. **e)** Wird Vorkasse vereinbart, muß der Betrag vor dem Anzeigen- oder Einschaltungstermin eingetroffen sein, sonst kann die

MA von dem Auftrag zurücktreten.

3.11. Budgetkürzungen: Wird ein Budget im vorgesehenen Zeitraum gestrichen oder wesentlich gekürzt, so entschädigt der Kunde die MA für den durch diese Streichung oder Kürzung verursachten Schaden, inbegriffen die Nichtbeanspruchung der freigestellten KAMazität, wie folgt: **a)** Sofern die Kampagne sich noch im Stadium der Konzeptions- und/oder Gestaltungsarbeiten befindet: 40 % des ursprünglich budgetierten Gesamt- oder Teilhonorars (je nachdem, ob das Budget ganz gestrichen oder teilweise gekürzt wurde); **b)** sofern die Konzeptions- und Gestaltungsarbeiten der wesentlichen Werbemittel abgeschlossen sind: 80 % des ursprünglich budgetierten Gesamt- oder Teilhonorars. **c)** Sofern die Buchungen schon getätigkt sind, ist die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig. **d)** Entstandene Fremdkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.12. Einzelaufträge: **a)** Für Einzelaufträge sowie für Aufträge außerhalb des Budgets kann die MA ihre Leistungen nach Aufwand und mutmaßlichem Nutzungswert verrechnen. Als Preisrichtlinie gilt das jeweils gültige Conte & Fedrigotti Tarifbuch mit den darin enthaltenen Geschäftsbedingungen für Einzelaufträge. Die Gesamtkosten der Arbeit errechnen sich aus der Summe der Einzelpreise für Creation/Grafik, Text, Service und allen Herstellungs- bzw. Drittosten. **b)** Für Einzelaufträge besteht keine Formvorschrift. Wo kein schriftlicher Vertrag vorhanden, gelten die erbrachten Leistungen der MA als Auftragsbeweis.

3.13. Rücktrittsrechte: Werden der MA Umstände bekannt, die die Bonität des Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen, also die prompte Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen in Frage stellen, so kann die MA vom Vertrag zurücktreten. Offene Rechnungen werden mit dem Rücktritt sofort fällig. Für noch nicht erbrachte Leistungen kann Zahlung vor der Durchführung dieser Arbeiten verlangt werden. Die entgehende Mittlervergütung ist in jedem Fall zu zahlen. Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber wegen Vertragsverletzung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Aufrechnung gegen die Ansprüche der MA sind ausgeschlossen.

3.14. Sondervereinbarungen: Sondervereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben dabei grundsätzlich aufrechterhalten.

4. Beanstandungen

4.1. Beanstandungen: Beanstandungen der MA-Leistung müssen innerhalb von 8 Tagen angebracht werden. Es kann Minderung oder Nachbesserung, jedoch nicht Wandlung oder Schadenersatz geltend gemacht werden.

4.2. Zweifelsfälle: Im Zweifelsfalle gilt der deutsche Text dieser Geschäftsbedingungen.

4.3. Gerichtsstand: Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Ansprüche wird der Sitz der MA vereinbart.

Unterschiede zwischen Einzel- und Budgetarbeiten

Einzelarbeiten unterliegen den Geschäftsbedingungen für Budgetarbeiten bis auf folgende Punkte:

1.1.(Tätigkeit) Wird ersetzt durch:

1.1. Tätigkeit: Die Marketingagentur (im folgenden: MA) übt berufsmäßig und ohne Unterordnung eine vorwiegend geistige Tätigkeit aus, bestehend aus Beratung, Konzeption, Kreation, Planung und Durchführung von Marketingkonzepten und Werbekampagnen. CONTE & FEDRIGOTTI ist eine Full-Service-Werbeagentur, die unter anderem auch auf der Basis von Werbebudgets bzw. Jahreskampagnen arbeitet.

1.3.(Konkurrenz) Nur bei Budgetarbeiten

1.7.(Unterlagen) Wird ersetzt durch:

1.7. Unterlagen: Nach Fristsetzung eingetretene Veränderungen, Verschlechterung sowie Untergang der Ware gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für bei der MA lagernde Unterlagen kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden. Die MA ist berechtigt, Druckunterlagen, Bild- und Tonträger, die während eines Jahres nicht benutzt wurden, ohne Einholung einer vorherigen Zustimmung des Kunden zu vernichten. Die Auslieferung von Unterlagen an den Kunden gibt diesem nicht das Recht, diese in der Werbung zu verwenden.

2.(Dienstleistungen) Nur bei Budgetarbeiten

3.2.(Planungsarbeiten) Nur bei Budgetarbeiten

3.3.(Honorarbasis) Nur bei Budgetarbeiten

3.4.(Honorarsätze) Wird ersetzt durch:

3.4. Tarifbasis: Der angegebene Preis versteht sich für Dienstleistungen, die nur innerhalb des Staatsgebietes angewendet werden, beschränkt sich auf die vereinbarten Leistungen und entgelt ausschließlich die berufsspezifischen Leistungen der MA. Die Arbeiten werden nach den jeweils gültigen CONTE & FEDRIGOTTI Tariflisten verrechnet. Die Gesamtkosten der Arbeit errechnen sich aus der Summe der Einzelpreise für Creation/Grafik, Text, Service und allen Herstellungs- bzw. Drittosten (wie z.B. Reinzeichnungen, Standangaben, Anpassungen, Nutzen, Vertonungen, Lithos, Repros, Schriftsatz, Foto- und Filmarbeiten, Illustrationen, Druckarbeiten usw.). Alle Arbeiten, die keine rein mechanische Ausführung darstellen, sondern kreative Arbeiten beinhalten (wie z.B. grafische Lösungen, Texte, Slogans, Vertonungen, Fotografie, Illustrationen usw.) werden grundsätzlich nach dem Nutzungswert berechnet. Die in den Tariflisten angegebenen Preise stellen also nur den auf diese Einzelarbeit beschränkten Mindestbetrag dar. Bei Mehrarbeit - sofern vom Kunden gewünscht - sind die angegebenen Preise in angemessener Weise zu erhöhen. **a)Creation/Grafik:** Die angegebenen Preise beinhalten eine einmalige Vorlage von 1-3 Vorschlägen. Werden weitere Vorschläge gewünscht, ist jeder mit 20% des Originalpreises zu entschädigen. Mittelbetriebe werden wie Kleinbetriebe berechnet, Firmen mit überregionaler Tätigkeit und Werbegemeinschaften wie Industrie. **b)Text:** Die angegebenen Preise beinhalten eine einmalige Vorlage von einer begrenzten Anzahl an Vorschlägen (Namen und Slogans: 3-10, Funkspots: 1-3, alle anderen Texte werden grundsätzlich nur in einer Version erstellt). Werden weitere Vorschläge gewünscht, ist jede Serie mit 20% des Originalpreises zu entschädigen. Eine erste Korrektur ist kostenlos, jede weitere ist mit 20% des Originalpreises zu entschädigen. Die Tariflisten beziehen sich auf Arbeiten in einer der beiden Landessprachen (Deutsch und Italienisch). Bei gleichzeitiger Realisation eines Textes in beiden Landessprachen gilt für eine der Sprachen der jeweilige Tarif "Anpassung". Textarbeiten in anderen Sprachen werden nach Aufwand und Nutzungswert verrechnet. **c)Service:** Anzeigenschaltungen und ähnliches werden laut Tarifliste "Schaltungskosten" verrechnet, Verwaltungs- und Zusatzarbeiten (wie Einholen von Kostenangeboten, Rechnungskontrolle

Fotoassistenz, Tonassistenz, Druckaufsicht, Transfers, Beratungs- und Besprechungszeiten usw.) laut entsprechendem Stundensatz. **d) Herstellungs- und Drittosten:** Fallweise werden diese Arbeiten nicht agenturintern durchgeführt, sondern über jeweils geeignete Vertragspartner. Die entsprechenden Tariflisten zeigen daher lediglich Richtpreise. Die tatsächlichen Kosten werden durch den effektiven Aufwand bzw. durch Angebot oder Rechnung des jeweiligen Lieferanten festgelegt. Als Berechnungsgrundlage für Illustrationen gilt das größte Format, für welches die Illustration verwendet wird. Als Berechnungsgrundlage für Reinzeichnungen, Standangaben, Anpassungen oder Nutzen gilt das End-Format, für welches die Druckunterlage hergestellt wird. Als Anpassung gilt eine verhältnisgerechte Vergrößerung oder Verkleinerung, als Nutzen eine Kopie im Format 1:1.

3.6.(nicht im Honorar inbegriffen) Nur bei Budgetarbeiten

3.7.(Urheberrecht) Gestrichen ist der Passus:

"Die Nutzung jedoch an allen aufgrund eines Servicevertrages durch die MA geschaffenen Werken steht im Rahmen des abgeschlossenen Servicevertrages dem Kunden zu."

3.8.(Agenturkommision) Nur bei Budgetarbeiten

3.9.(Päsentationshonorar) Nur bei Budgetarbeiten

3.10.(Zahlungen) Wird ersetzt durch:

3.10. Zahlungen: **a)** Agenturkosten \leq 1.000 €: Agentur- und Herstellungskosten bei Auftragserteilung, gegen Rechnung bei Sicht. **b)** Agenturkosten $>$ 1.000 €: Agenturkosten bei Auftragserteilung, gegen Rechnung bei Sicht. Herstellungskosten bei Fertigstellung, gegen Rechnung 30 Tage. **c)** Als Fertigstellung gilt die Bereitstellung der Unterlagen für Medien oder Produktionsfirmen. **d)** Bei Zahlungsverzug werden 1,8 % Monatszinsen zuzüglich aller Mahnspesen verrechnet. **e)** Wird Vorkasse vereinbart, muß der Betrag vor dem Anzeigen- oder Einschaltungstermin eingetroffen sein, sonst kann die MA von dem Auftrag zurücktreten.

3.11.(Budgetkürzungen) Wird ersetzt durch:

3.11. Abnahmeverweigerung: Nimmt der Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht ab, so wird eine Frist von 8 Tagen gesetzt, nach deren Ablauf die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig ist. Auch die entgehende Mittlervergütung ist in jedem Falle zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen verweigerter Abnahme werden ausdrücklich vorbehalten.

3.12.(Einzelauflagen) Wird ersetzt durch:

3.12. Vertrag: Wo kein schriftlicher Vertrag vorhanden, gelten die erbrachten Leistungen der MA als Auftragsbeweis.

Geschäftsbedingungen für Einzelarbeiten

1. Arbeitsgrundsätze

1.1. Tätigkeit: Die Werbeagentur (im folgenden: MA) übt berufsmäßig und ohne Unterordnung eine vorwiegend geistige Tätigkeit aus, bestehend aus Beratung, Kreation, Planung und Durchführung von Werbekampagnen. CONTE & FEDRIGOTTI ist eine Full-Service-Werbeagentur, die unter anderem auch auf der Basis von Werbebudgets bzw. Jahreskampagnen arbeitet.

1.2. Vertraulichkeit: Die MA ist verpflichtet, alle Informationen, die sie während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit über die Auftrag gebende Firma oder deren Produkte erhält, streng vertraulich zu behandeln. (Punkt 1.3. nur bei Budgetarbeiten)

1.4. Vermittlung: Werbemittlungsverträge werden zu den Geschäftsbedingungen und Preislisten der Werbeträger abgeschlossen. Die MA verpflichtet sich, in jedem Falle den höchstmöglichen Rabatt mit dem Werbeträger zu vereinbaren. Bei Vereinbarungen von Mengenrabatten erhält der Kunde bei Nichteinfüllung der Rabattvoraussetzungen eine Nachbelastung. Die MA hat für die vertragsgemäße Einschaltung bei den Werbemedien zu sorgen. Für Mängel der Einschaltung selbst haftet die MA jedoch nicht.

1.5. Korrektur: Druckfertige Vorlagen und Korrekturabzüge hat der Auftraggeber unverzüglich zu prüfen und zu korrigieren und mit seinem Einverständnis versehen der MA zurückzusenden. Eine Haftung seitens der MA für Fehler scheidet aus. Insbesondere übernimmt die MA keinerlei Haftung für Irrtümer und Fehler, wenn die Terminsetzung ein Zusenden von Korrekturabzügen nicht erlaubt sowie bei telefonisch erteilten Aufträgen.

1.6. Angaben: Für den rechtlichen Bestand aller vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere über Warenzeichen, Geschmacksmuster, Ausstattung, Firmen- und Warenbezeichnungen haftet der Auftraggeber.

1.7. Unterlagen: Nach Fristsetzung eingetretene Veränderungen, Verschlechterung sowie Untergang der Ware gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für bei der MA lagernde Unterlagen kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden. Die MA ist berechtigt, Druckunterlagen, Bild- und Tonträger, die während eines Jahres nicht benutzt wurden, ohne Einholung einer vorherigen Zustimmung des Kunden zu vernichten. Die Auslieferung von Unterlagen an den Kunden gibt diesem nicht das Recht, diese in der Werbung zu verwenden.

1.8. Lieferungen: Lieferungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart, ab Lieferant. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung den Lieferanten verlassen hat. Die MA übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus verspäteter postalischer Zustellung ergeben. Für Überschreitungen einer vereinbarten Lieferfrist ist die MA nicht haftbar zu machen, falls diese durch Umstände, die die MA nicht zu vertreten hat, verursacht werden. Ein aus solchen Umständen entstandener Lieferungsverzug entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.

1.9. Firmenzeichen und Belege: Die MA ist berechtigt, an allen von ihr gestellten Werbemitteln ihren Firmenname oder -Code anzubringen. Der MA stehen von allen veröffentlichten Gestaltungsarbeiten zehn Belegexemplare zu.

(Punkt 2. nur bei Budgetarbeiten)

3. Honorarordnung

3.1. Erste Besprechung: Eine erste Besprechung ist für den Kunden kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich. (Punkte 3.2. und 3.3. nur bei Budgetarbeiten)

3.4. Tarifbasis: Der angegebene Preis versteht sich für Dienstleistungen, die nur innerhalb des Staatsgebietes angewendet werden, beschränkt sich auf die vereinbarten Leistungen und entgelt ausschließlich die berufsspezifischen Leistungen der MA. Die Arbeiten werden nach den jeweils gültigen

CONTE & FEDRIGOTTI Tariflisten verrechnet. Die Gesamtkosten der Arbeit errechnen sich aus der Summe der Einzelpreise für Creation/Grafik, Text, Service und allen Herstellungs- bzw. Drittosten (wie z.B. Reinzeichnungen, Standangaben, Anpassungen, Nutzen, Vertonungen, Lithos, Repros, Schriftsatz, Foto- und Filmarbeiten, Illustrationen, Druckarbeiten usw.). Alle Arbeiten, die keine rein mechanische Ausführung darstellen, sondern kreative Arbeiten beinhalten (wie z.B. grafische Lösungen, Texte, Slogans, Vertonungen, Fotografie, Illustrationen usw.) werden grundsätzlich nach dem Nutzungswert berechnet. Die in den Tariflisten angegebenen Preise stellen also nur den auf diese Einzelarbeit beschränkten Mindestbetrag dar. Bei Mehrarbeit - sofern vom Kunden gewünscht - sind die angegebenen Preise in angemessener Weise zu erhöhen. **a) Creation/Grafik:** Die angegebenen Preise beinhalten eine einmalige Vorlage von 1-3 Vorschlägen. Werden weitere Vorschläge gewünscht, ist jeder mit 20% des Originalpreises zu entschädigen. Firmen mit überregionaler Tätigkeit und Werbegemeinschaften gelten als Industrie. **b) Text:** Die angegebenen Preise beinhalten eine einmalige Vorlage von einer begrenzten Anzahl an Vorschlägen (Namen und Slogans: 3-10, Funkspots: 1-3, alle anderen Texte werden grundsätzlich nur in einer Version erstellt). Werden weitere Vorschläge gewünscht, ist jede Serie mit 20% des Originalpreises zu entschädigen. Eine erste Korrektur ist kostenlos, jede weitere ist mit 20% des Originalpreises zu entschädigen. Die Tariflisten beziehen sich auf Arbeiten in einer der beiden Landessprachen (Deutsch oder Italienisch). Bei gleichzeitiger Realisation eines Textes in beiden Landessprachen gilt für eine der Sprachen der jeweilige Tarif "Anpassung". Textarbeiten in anderen Sprachen werden nach Aufwand und Nutzungswert verrechnet. **c) Service:** Anzeigenschaltungen und ähnliches werden laut Tarifliste "Schaltungskosten" verrechnet, Verwaltungs- und Zusatzarbeiten (wie Einholen von Kostenangeboten, Rechnungskontrolle Fotoassistenz, Tonassistenz, Druckaufsicht, Transfers, Beratungs- und Besprechungszeiten usw.) laut entsprechendem Stundensatz. **d) Herstellungs- und Drittosten:** Fallweise werden diese Arbeiten nicht agenturintern durchgeführt, sondern über jeweils geeignete Vertragspartner. Die entsprechenden Tariflisten zeigen daher lediglich Richtpreise. Die tatsächlichen Kosten werden durch den effektiven Aufwand bzw. durch Angebot oder Rechnung des jeweiligen Lieferanten festgelegt. Als Berechnungsgrundlage für Illustrationen gilt das größte Format, für welches die Illustration verwendet wird. Als Berechnungsgrundlage für Reinzeichnungen, Standangaben, Anpassungen oder Nutzen gilt das End-Format, für welches die Druckunterlage hergestellt wird. Als Anpassung gilt eine verhältnisgerechte Vergrößerung oder Verkleinerung, als Nutzen eine Kopie im Format 1:1.

3.5. Mehrwertsteuer: Allen Preisen ist die jeweils geltende MwSt. aufzurechnen. (Punkt 3.6. nur bei Budgetarbeiten)

3.7. Urheberrecht: **a)** Das Urheberrecht an allen durch die MA geschaffenen Werken (Konzepte, gestalterische Ideen, Texte, grafische Arbeiten, Fotografie, Filme sowie Etiketten, Packungen, Marken, Signets und Namenszüge usw.) verbleibt bei der MA (entsprechend den Bestimmungen des italienischen Urheberrechts) **b)** Der Auftraggeber darf die Arbeit der MA ohne deren Erlaubnis nicht für andere Zwecke verwenden als vereinbart. Falls eine Arbeit in neuem Format oder für andere Zwecke wieder verwendet wird, hat die MA Recht auf mindestens 50% des Entgeltes für die erste Auflage, und mindestens 10% des Budgets, welches dafür verwendet wurde. **c)** Der Auftraggeber kann die Kreationen nur für die Dauer des Vertragsverhältnisses verwenden. Wird das Vertragsverhältnis gelöst, kann der Kunde keinesfalls die kreativen Produkte weiter in Anspruch nehmen, außer nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der MA und gegen entsprechende Vergütung (pauschal oder prozentuell), die von Fall zu Fall zu vereinbaren ist und mindestens 50% des Vertragshonorars und mindestens 10% des Budgets beträgt. (Punkte 3.8. und 3.9. nur bei Budgetarbeiten)

3.10. Zahlungen: **a)** Agenturkosten \leq 1.000 €: Agentur- und Herstellungskosten bei Auftragserteilung, gegen Rechnung bei Sicht. **b)** Agenturkosten $>$ 1.000 €: Agenturkosten bei Auftragserteilung, gegen Rechnung bei Sicht. Herstellungskosten bei Fertigstellung, gegen Rechnung 30 Tage. **c)** Als Fertigstellung gilt die Bereitstellung der Unterlagen für Medien oder Produktionsfirmen. **d)** Bei Zahlungsverzug werden 1,8 % Monatszinsen zuzüglich aller Mahnspesen verrechnet. **e)** Wird Vorkasse vereinbart, muß der Betrag vor dem Anzeigen- oder Einschaltungstermin eingetroffen sein, sonst kann die MA von dem Auftrag zurücktreten.

3.11. Abnahmeverweigerung: Nimmt der Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht ab, so wird eine Frist von 8 Tagen gesetzt, nach deren Ablauf die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig ist. Auch die entgehende Mittlervergütung ist in jedem Falle zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen verweigerter Abnahme werden ausdrücklich vorbehalten.

3.12. Vertrag: Wo kein schriftlicher Vertrag vorhanden, gelten die erbrachten Leistungen der MA als Auftragsbeweis.

3.13. Rücktrittsrechte: Werden der MA Umstände bekannt, die die Bonität des Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen, also die prompte Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen in Frage stellen, so kann die MA vom Vertrag zurücktreten. Offene Rechnungen werden mit dem Rücktritt sofort fällig. Für noch nicht erbrachte Leistungen kann Zahlung vor der Durchführung dieser Arbeiten verlangt werden. Die entgehende Mittlervergütung ist in jedem Fall zu zahlen. Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber wegen Vertragsverletzung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Aufrechnung gegen die Ansprüche der MA sind ausgeschlossen.

3.14. Sondervereinbarungen: Sondervereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben dabei grundsätzlich aufrechterhalten.

4. Beanstandungen

4.1. Beanstandungen: Beanstandungen der MA-Leistung müssen innerhalb von 8 Tagen angebracht werden. Es kann Minderung oder Nachbesserung, jedoch nicht Wandlung oder Schadenersatz geltend gemacht werden.

4.2. Zweifelsfälle: Im Zweifelsfalle gilt der deutsche Text dieser Geschäftsbedingungen.

4.3. Gerichtsstand: Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Ansprüche wird der Sitz der MA vereinbart.